**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 1,4 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 1687 Großweingarten.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Fläche in einem Landschafts- und Wasserschutzgebiet liegt. Die nachteiligen Auswirkungen sind aber gering.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Hersbruck, 10.12.2020*

*gez. i. A. Klaus Oblinger, FAM*